

Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Ökumene für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 22. Dezember 2014

ABI. EKHN 2015 S. 4

Gemäß § 7 des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. Dezember 2012¹ (ABI. EKHN 2013 S. 3, KABI. EKKW S. 306) schließen

die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,

und

der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

vertreten durch Bischof Dr. Martin Hein,

zum Kooperationsfeld Ökumene folgende Vereinbarung:

Präambel

¹Zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wurde im Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012¹ die Kooperation im Handlungsfeld „Mission und Ökumene“ vereinbart. ²Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. ³Mit dem gemeinsamen Zentrum Ökumene werden die beiden evangelischen Kirchen in den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen können.

§ 1 Rechtsstellung und Geschäftsstelle

(1) ¹Das Zentrum Ökumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene zum 1. Januar 2015 errichtet. ²Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Das gemeinsame Zentrum Ökumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.

¹ ONr. 855a.

§ 2 Leitung

Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.

§ 3 Koordinierungsgruppe

(1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen.

(2) ¹Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumearbeit ab. ²Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

§ 4 Kollegium

¹Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des gemeinsamen Zentrums Oekumene an. ²Das Kollegium trifft sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende Fragen. ³Die Dezernentin oder der Dezernent für Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Waldeck wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.

§ 5 Beirat

¹Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums Oekumene. ²Die Mitglieder des Beirats werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. ³Wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 6 Budget

¹Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. ²§ 10 Absatz 4 des Kooperationsvertrages¹ bleibt unberührt.

§ 7

Ordnung

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erlässt auf Grundlage des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evange-

¹ ONr. 855a.

lischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung¹ des gemeinsamen Zentrums Oekumene.

§ 8 Rechtsangleichung

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen im Kooperationsfeld Ökumene angeglichen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Marburg, den 22. Dezember 2014

Bischof Prof. Dr. Martin Hein

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung

¹ ONr. 254.

